

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Geltung und allgemeines.** Mit Abschluß des Mietvertrages erkennt der Mieter die vorliegenden AGB's an. Sondervereinbarungen sind in schriftlicher Form anzuzeigen. Anderslautende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausschließlich schriftlich zugestimmt. Sie gelten auch für künftige Mietverträge zwischen den Vertragspartnern, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. **Mietzeit.** Die Mietzeit beginnt am Tag der Übergabe, bzw. Bereitstellung an den Mieter in den normalen Geschäftsöffnungszeiten von Mo – Fr zwischen 7.00 – 17.00 Uhr, für die Dauer der im Mietvertrag festgelegten Mietdauer. Grundsätzlich gilt eine normale Schicht von täglich 8 Stunden, bei wöchentlich 5 Arbeitstagen von Montag bis Freitag. Arbeiten die über diesen Zeitraum hinausgehen (Kalendertage, Feiertage), sowie zusätzliche Arbeitsstunden sind dem Vermieter vor Vertragsabschluß anzuzeigen. Sie werden zusätzlich berechnet.
3. **Beendigung der Miete.** Die Rückmeldung des Mietobjektes muß durch den Mieter rechtzeitig vorher schriftlich angekündigt werden. Ansonsten endet die Mietzeit frühestens am dem Tag der im Mietvertrag festgelegt ist. Wird die vereinbarte Mietdauer nicht eingehalten, so behalten wir uns eine Mietpreiserhöhung in Höhe von 35 % vor. Auch wenn diese nicht im geschlossenen Mietvertrag als Betrag dargestellt sind, so obliegt es dem Mieter diese vorher zu erfragen. Transportkosten, Versicherungskosten, sowie Bearbeitungsgebühren - insbesondere bei erweiterten Mietvertragsvereinbarungen, sowie Auslandsmietgeschäften - die aufgrund längerer Mietdauer im Mietpreis integriert waren, können bei verkürzter Mietdauer gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollten Maschinen mit Zeiterfassungsgeräten ausgestattet sein, so können deren Ergebnisse eine Grundlage zur Mietabrechnung sein.
4. **Unterhaltungspflicht des Mieters.** Der Mieter ist verpflichtet das Mietobjekt vor Überanspruchung in jeglicher Art und Weise zu schützen. Er ist verpflichtet die Verantwortung dafür zu tragen, daß die Mietobjekte nur für den für ihn vorgesehenen Einsatzzweck verwendet werden. Ebenso Pflicht ist die sachgemäße Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen. Die für das Mietobjekt fälligen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Die Kosten für Schäden die aus Mangel an Sorgfalt durch den Mieter oder seine Beauftragten entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich die Mietsache vor Zugriff Dritter zu schützen und gegebenenfalls durch zusätzliche geeignete Maßnahmen zu sichern. Im Falle der Beschädigung und bei Unfällen hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen. Der Mietgegenstand darf jederzeit vom Vermieter oder einem Beauftragten Dritten unter vorheriger Abstimmung besichtigt oder untersucht werden. Der Mieter verpflichtet sich hierbei gegebenenfalls Hilfestellung zu leisten. Auf Verlangen des Vermieters ist während der gesamten Mietdauer der Mieter verpflichtet für die Führung der Mietfahrzeuge ausschließlich fachgerechtes eingewiesenes Personal gegebenenfalls mit Befähigungsnachweis vorzuweisen. Eine nachträgliche Einweisung bei z. B. Fahrerwechsel ist kostenpflichtig. Alle Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Mieters.
5. **Beschlagnahmung / Pfändung.** Sollte ein Dritter durch Beschlagnahmung, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem gemieteten Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet hiervon unverzüglich, gegebenenfalls unter Darlegung des Pfändungsprotokolls durch Einschreibebrief den Vermieter zu benachrichtigen. Auf die gleiche Weise ist der Dritte über die Unzulässigkeit des Handelns zu benachrichtigen. Der Mieter muß geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl und unbefugten Gebrauchs treffen. Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen, nicht vereinbarten Einsatzort, ist nur unter Angabe einer schriftlichen Mitteilung statthaft.
6. **Pflichten des Vermieters.** Der Vermieter ist verpflichtet dem Mieter wie vertraglich vereinbart ein technisch einwandfreies funktionierendes Gerät zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls kann er ein gleichwertiges Gerät aushändigen, so lang der Mieter dies für seine Zwecke verwenden kann. Verstößt der Vermieter gegen seine vertraglichen Verpflichtungen, so kann der Mieter ohne Kündigungsfrist, Fristsetzung, oder Ankündigung vom Vertrag zurücktreten, sofern dem Vermieter ein nachweisliches Verschulden nachgewiesen werden kann. Fällt ein Gerät aufgrund von höherer Gewalt aus, so ist der Vermieter von der Verpflichtung das angemietete Gerät zur Verfügung zu stellen befreit. Bei folgenden Punkten liegt höhere Gewalt vor:
 - ungewöhnliche Witterungsverhältnisse
 - unvorhersehbare Ereignisse im Straßenverkehr (Stau, Vollspernung,
 - unverschuldeter Unfall)
 - sowie sonstige Ereignisse gleicher oder ähnlicher Art
7. **Mängel.** Bei Übergabe des Mietgegenstandes muß ein erkennbarer Mangel noch vor dem 1. Arbeitseinsatz unverzüglich schriftlich dem Vermieter angezeigt werden. Ein nachträglich angezeigter Mangel oder ein Mangel der die vorgesehenen Einsätze nicht unerheblich beeinträchtigt, kann nicht mehr gerügt werden. Der Vermieter ist berechtigt bei einem erheblichen Mangel dem Mieter ein gleichwertiges Mietgerät zur Verfügung zu stellen. Sollte eine Reparatur vor Ort stattfinden, so ist dieses in einem angemessenen Zeitraum vom Mieter zu akzeptieren. Der Mieter ist nicht berechtigt, bei einer Reparaturdauer von ca. 4-5 Stunden am Tag, den vorgegebenen Mietsatz in Abzug zu bringen.
8. **Serviceleistungen.** Serviceleistungen werden nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Mietzeiträume ausgeführt. Diese werden wie folgt festgelegt:
 - Arbeitstag = Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Wochentag = Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - Kalendertag = Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Servicedienstleistungen außerhalb der im Vertrag angegebenen Mietzeiträume sind vor Vertragsabschluß schriftlich zu vereinbaren. Die Mehrkosten hierfür werden gesondert in Rechnung gestellt. Rückmeldungen sind mindestens 10 Stunden innerhalb eines Werktages vor der Abholung anzuzeigen. Sollte eine Rückmeldung zu kurzfristig vor dem Abholtermin angezeigt werden, so obliegt die Sicherstellung der Mietmaschinen, Anbauteile und Mietgeräte bis zum nächstmöglichen Abholtermin dem Mieter.
9. **Haftung und Versicherung.** Ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter haftet dieser ohne Einschränkung für alle durch ihn, oder durch ihn beauftragte Bevollmächtigter Personen verursachte Schäden am Mietobjekt und auch für Schäden jeglicher Art an fremden Eigentum, die durch die Handhabung und Benutzung des Mietobjektes verursacht werden. Die Gefahrenübergabe endet erst mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache mit quittieren des Rückgabebeleges durch den Mieter. Bei Beschädigung oder Totalverlust des Mietobjektes, haftet der Mieter uneingeschränkt in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Mieter ist verpflichtet eine geeignete Haftpflicht-, oder Betriebshaftpflicht-Versicherung, die auf den Einsatz und Umfang des Mieteinsatzes abgestimmt ist, abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Alle Mietobjekte können gemäß Mietvertragsvereinbarung für die Dauer des Einsatzes eine Maschinenbruchversicherung zugeteilt bekommen. Bei Schäden durch Abhandenkommen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub, sowie alle sonstigen Schadensereignisse, beträgt der Selbstbehalt 25 % pro Schadensfall. Der Mindestbetrag pro Schadensfall ist entsprechend des Mietwertes unterschiedlich gestaffelt und wird im Mietvertrag festgelegt.

Für die folgenden Schäden haftet der Mieter in voller Höhe:

 - nicht beachten der Durchfahrhöhe und Breite
 - nicht beachten der Sicherheits- und Einsatzbedingungen
 - durch Überlassung der Mietsache an nicht berechtigte Dritte
 - Verunreinigung, die durch normale Reinigungsvorgänge nicht behoben werden können
 - Grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungsweise
 - Im übrigen gelten auch die bereits im Mietvertrag genannten Ausnahmen
 Der Mieter kann auf Verlangen die detaillierten Versicherungsbedingungen schriftlich anfordern.
10. **Rückgabe / Rücklieferung des Mietobjektes.** Die Mietrücknahme wird an dem Tag abgeschlossen, an dem der Mietgegenstand, sowie alle weiteren angemieteten Gegenstände (Anbauteile) im ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einen vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, wobei hier eine Entgegennahme innerhalb der normalen üblichen Arbeitszeiten berücksichtigt werden muß. Die Rücknahme muß durch eine bevollmächtigte Person gegengezeichnet werden. Sofern dies nicht erfolgen kann, wird durch die Überprüfung der Maschine durch die Werkstatt des Vermieters eine Rücknahme und des damit verbundenen Gesamtzustandes der Maschine vom Mieter in vollem Umfang akzeptiert.
11. **Stillstandzeit.** Kommt es zu Stillstandzeiten aufgrund von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Mieter sowohl von der Einstellung der Arbeiten, als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich in schriftlicher Form Mitteilung zu machen. Die Mietzahlung kann in schriftlicher Form gesondert geregelt werden.
12. **Zahlung.** Sofern nicht anders vereinbart ist die Miete sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen fällig. Der Vermieter ist berechtigt den Mietgegenstand ohne Ankündigung und ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters zurück zu nehmen, wenn der Mieter mit mehr als 7 Kalendertagen mit der Zahlung in Verzug gerät. Nach Vereinbarung kann die Miete im Voraus berechnet werden. Bei einer fristlosen Kündigung seitens des Vermieters aus den vorgenannten Gründen, bleiben alle vertraglich vereinbarten Ansprüche bestehen und der Vermieter behält sich vor angefallene Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.
13. **Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand.** Erfüllungsort ist der Firmensitz des Vermieters. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Vermieter behält sich vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen. Als Gerichtsstand gilt Euskirchen, es sei denn es ist anders gesetzlich vorgeschrieben.